

Information „elektronische Angebotsabgabe“

Im vorliegenden Verfahren sind ausschließlich elektronische Angebote zugelassen. Eine Angebotsabgabe in schriftlicher Textform (postalische oder persönliche Einreichung) ist nicht möglich!

Wir bitten möglichst nur eine Datei hochzuladen und auf das Beifügen von Werbung zu verzichten. Sofern mehrere Dateien erforderlich sind, bitten wir diese vorangestellt zu nummerieren. Bitte berücksichtigen Sie die erforderlichen Upload Zeiten.

Die elektronische Vergabe und Kommunikation wird ausschließlich über den Vergabemarktplatz Metropole Ruhr abgewickelt. Das bedeutet, dass alle Anforderungen/Nachforderungen seitens der Vergabestelle dann auch über den Vergabemarktplatz Metropole Ruhr über den Bereich „Kommunikation“ erfolgen. So wird gewährleistet, dass das gesamte Vergabeverfahren elektronisch abgewickelt wird. Daher bitten wir Sie sensibilisiert auf eingehende E-Mails vom Vergabemarktplatz zu achten und entsprechende Nachrichten abzurufen.

Bei elektronischer Vergabe findet **keine öffentliche Submission** (Eröffnung der Angebote) statt. Das heißt, dass keine Bieter zur Teilnahme an der Submission zugelassen werden.

Wir weisen darauf hin, dass Ihr Angebot vom weiteren Verfahren auszuschließen ist, wenn dieses nicht wie oben beschrieben elektronisch eingereicht wird!

Folgende Online-Hilfen stehen als Support für Unternehmen zur Verfügung:

<https://support.cosinex.de/unternehmen/>

➔ Anleitung für Unternehmen

<https://support.cosinex.de/unternehmen/pages/viewpage.action?pageId=28115008>

➔ Bietertool

<https://support.cosinex.de/unternehmen/display/company/Bietertool>

Tipps zur Abgabe elektronischer Angebote:

<https://support.cosinex.de/unternehmen/display/company/Tipps+zur+elektronischen+Angebotsabgabe>

Kontakt eMail:

support@cosinex.de



Az.: 19/2, Vergabe-Nr.: L583/26
Sachbearbeiter/In: Aslan
Gebäude: Viktoriastraße 15
Zimmer: 432
Tel.: 0231/50-19732
E-Mail: aaslan@stadtdo.de

Vergabeart:

- ☒ Öffentliche Ausschreibung
☐ Teilnahmewettbewerb
☐ Freihändige Vergabe/ Verhandlungsvergabe

Einzureichen bis (Angebotsfrist)

Datum: 25.09.2026

Uhrzeit: 20:00

Bindefrist endet am: **09.11.2026**

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Articulate Verlängerung Lizenzen ZAK Digital

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| ☒ | Information „elektronische Angebotsabgabe“ |
| ☒ | A 1 - Aufforderung zur Abgabe eines Angebots ("Dieses Anschreiben") |
| ☒ | A 3 - Teilnahmebedingungen |
| ☐ | Formblatt Angebotsprüfung und Wertung/ Zuschlagskriterien |

B) Vertragsbestandteile, die nicht einzureichen sind

- | | |
|-------------------------------------|--|
| ☒ | Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadt Dortmund |
| ☒ | A 4 - Besondere Vertragsbedingungen |
| ☒ | A 5 - Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen |
| ☐ | Musterverträge |
| ☐ | Pläne/Zeichnungen/Gutachten |
| ☐ | Lieferantenhandbuch |

C) Vertragsbestandteile, die immer 1-fach einzureichen sind

- | | |
|-------------------------------------|--|
| ☒ | B 1 - Angebotsschreiben |
| ☒ | Leistungsbeschreibung |
| ☒ | B2 - Vertragsbedingungen und Verpflichtungserklärung Frauen- und Familienförderung |
| ☐ | B3 - Erklärung zur Beachtung von ILO-Mindestanforderungen |
| ☐ | B4 - Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten |
| ☐ | B5 - Eigenerklärung zur Einhaltung der Vorgaben des Artikel 5k der Verordnung (EU) |

Sie können mit uns sprechen:

montags bis mittwochs 8.00 - 12.00 / 13.00 - 15.30 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr
freitags 8.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Sie erreichen uns : Im Internet unter:

mit allen Stadtbahnlinien Haltestelle Hauptbahnhof oder Kampstraße und mit der S - Bahn Bhf. Hauptbahnhof
www.dortmund.de * Unverschlüsselte E-Mail kann auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen und verändert werden.

Unsere Bankverbindung:

Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) Konto Nr. 001 124 447

1. Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen gemäß § 75a GO NRW im Namen und auf Rechnung der Stadt Dortmund zu vergeben. Wird in der Bekanntmachung auf die Vergabeunterlagen verwiesen, so gelten zusätzlich die Bedingungen in den Vergabeunterlagen.

2. **Vorlage von Nachweisen**

Der Auftraggeber wird bei Aufträgen ab einer Auftragssumme von 30.000,00 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, den Nachunternehmer und den Verleiher von Arbeitskräften zur Bestätigung der Erklärung (Angebotsschreiben Nr. 2) einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt anfordern.

2.1 **Zum Nachweis der Eignung sind vorzulegen:**

☒ mit dem Angebot ☐ auf Verlangen der Vergabestelle

☒	Angaben über die Art und Größe des Unternehmens (Anzahl Mitarbeiter/innen und Produktportfolio; Firmenprofil/Selbstdarstellung)
☒	Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens, sowie den Umsatz bezüglich der in der Aufforderung benannten Leistungsart bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre.
☒	Eine Liste der wesentlichen, in den letzten Jahren abgewickelten Aufträge mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber
☒	Erklärung über die Eintragung in das Berufsregister, z.B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer am Sitz des Unternehmens.
☐	
☐	
☐	

Bei der Angebotsabgabe als Bietergemeinschaft, der Beauftragung von Subunternehmen oder der sonstigen Einschaltung Dritter können Sie sich zum Nachweis Ihrer Leistungsfähigkeit und Fachkunde auch dieser Unternehmen bedienen. In diesem Fall können die entsprechenden Angaben dieser Unternehmen einbezogen werden, falls durch zusätzliche Vorlage einer Bietergemeinschafts- bzw. Verpflichtungserklärung oder in sonstiger Weise nachgewiesen wird, dass Sie im Auftragsfall über die entsprechenden Mittel verfügen.

2.2 **Folgende sonstige Unterlagen/Angaben sind vorzulegen:**

☐ mit dem Angebot ☒ auf Verlangen der Vergabestelle

☐	Produktdatenblätter oder Bedienungsanleitungen
☐	Umweltzertifikate
☐	Siehe Anlage
☐	

- 2.3 **Präqualifizierte Unternehmen** können anstelle der Nachweise nach 3.2 im Angebotsschreiben die Nummer angeben, unter der sie auf www.amtliches-verzeichnis.ihk.de (AVPQ) eingetragen sind.

3. **Losweise Vergabe:**

☒ nein

☐ ja, Angebote sind möglich

☐ nur für ein Los, ☐ für ein oder mehrere Lose, ☐ positionsweise Vergabe als Einzellose

Die Gesamtvergabe wird sich vorbehalten.

4. **Nebenangebote**

☒ Nebenangebote sind nicht zugelassen.

☐ Nebenangebote sind zugelassen. Es gelten die Anforderungen aus den Teilnahmebedingungen.

5. **Angebotswertung**

5.1 **Zuschlagskriterien bei Haupt- und Nebenangeboten:**

Das wirtschaftlich günstigste Angebot bezüglich:

☐ Kriterien:

☐ 1 _____, 2 _____, 3 _____, 4 _____, 5 _____

☐ Gewichtung kann nicht angegeben werden, Kriterien sind in Reihenfolge ihrer Bedeutung aufgelistet

☐ siehe beiliegendes Formblatt Zuschlagskriterien oder Formblatt Angebotsprüfung und Wertung

☒ Kriterium: Preis, Gewichtung 100 v.H.

5.2 **Abwicklung von Ausschreibungen oder Vergaben mit Teilnahmewettbewerb bzw. Verhandlungsrunden**

Die Abwicklung in verschiedenen, aufeinander folgenden Phasen zur Begrenzung der Zahl der Angebote

☐ ist beabsichtigt.

☒ ist nicht beabsichtigt.

Eine Zuschlagserteilung ohne vorherige Verhandlung wird sich vorbehalten.

Bedarfspositionen werden grundsätzlich gewertet.

6. Zugelassene Angebotsabgabe

Angebote können abgegeben werden

- ☒ Elektronisch über die Vergabeplattform unter www.vergabe.nrw.de
 - ☒ in Textform
 - ☒ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
 - ☒ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel
- ☐ per Fax unter **0231/50-10219**
- ☐ Schriftlich

Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, die Vergabestelle baldmöglichst davon zu unterrichten (entfällt bei offenen Verfahren und öffentlichen Ausschreibungen). Ein Nachteil entsteht Ihnen dadurch nicht.

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist der Bieter und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen. Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen oder Rücknahmen des Angebots, sind bis zum Ende der Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen. Danach sind Sie bis zum Ablauf der genannten Bindefrist an Ihr Angebot gebunden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Aslan
Stadtinspektorin

(Dieses Schreiben wurde per EDV erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig)

Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadt Dortmund

Die nachfolgenden Regelungen gelten bei Widersprüchen nur nachrangig gegenüber Bewerbungsbedingungen, spezielleren besonderen Vertragsbedingungen (BVB) und Zusätzlichen (technischen) Vertragsbedingungen (ZVB) des jeweiligen konkreten Vertrags über Liefer- und Dienstleistungen oder Bauleistungen.

A Bedingungen für die Auftragserteilung (werden mit der Auftragserteilung Vertragsbestandteil)

1. Die Leistungsbeschreibung mit den zugehörigen Anlagen (Mustern) ist verbindlich.
2. Es gelten für Leistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL, Teil B) und für Bauleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistung (VOB, Teil B) sowie die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (VOB, Teil C).
3. Liegt dem Auftrag kein Angebot zugrunde, hat der Auftragnehmer die Annahme dieses Auftrags dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen. Der Auftraggeber kann fristlos zurücktreten, wenn diese Bestätigung/ Empfangsanzeige nicht innerhalb von 10 Tagen (gerechnet vom 3. Tag nach der Aufgabe zur Post) eingeht.
4. Die Gesamtauftragssumme darf ohne schriftliche Genehmigung (Nachtragsauftrag) nicht überschritten werden. Leistungen, die nicht beschrieben sind, gelten als nicht bestellt und werden nicht vergütet.
5. Leistungen sind stets auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers frei Verwendungsstelle durchzuführen. Die Auslieferung erfolgt grundsätzlich durch Mitarbeiter/innen des Händlers. Bei der Beauftragung von Paketdiensten und Speditionen haftet der Auftragnehmer dafür, dass diese bis zur Verwendungsstelle liefern. Erfüllungsort ist die Verwendungsstelle, wenn nichts anderes vereinbart ist.
6. Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Wenn bei Liefer- und Dienstleistungen der Rechnungsbetrag von Rechnungen jedweder Art (Abschlagszahlungen etc.) innerhalb von 21 Kalendertagen nach Leistungserbringung bzw. Eingang der Ware und der Rechnung beglichen wird, werden 2 % vom jeweiligen Rechnungsbetrag abgezogen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.
7. Falls die Lieferung nicht eingehalten werden kann, ist der Auftraggeber sofort - wenn möglich fernmündlich - zu unterrichten.
8. Jeder Leistung oder Bauleistung ist ein Nachweis (z. B. Lieferschein, Abnahme oder Wiegezettel) beizufügen.
9. Die Rechnung ist sofort nach Leistung in zweifacher Ausfertigung mit Empfangs- oder Ausführungsbestätigung der Leistung oder Bauleistung einzureichen. Teillieferungen werden nicht gesondert abgerechnet. Auf der Rechnung sind anzugeben: Geschäftszeichen des Auftraggebers, Zeit der Ausführung, Wohnung oder Geschäftssitz, Fernsprechnummer und Bank- oder Postbankkonto.
10. Für die Einreichung der Rechnung bei der Stadt Dortmund kann auch der elektronische Rechnungseingang genutzt werden, sofern dies im weiteren Vertragswerk entsprechend vereinbart wird. Dabei ist das bei der Stadt Dortmund festgelegte Verfahren einzuhalten.
11. Verpackungsmaterial sind vom Auftragnehmer kostenlos zurückzunehmen und unter Beachtung der umweltrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Verpackungsmaterial sind sowohl Transportverpackungen (z.B. Paletten, Versandverpackungen, Transportsicherungen) als auch Umverpackungen (z.B. Schachtel um Dose, Blister um Schachtel) sowie Verkaufsverpackungen (z.B. Schachtel, Beutel, Flasche, Dose).
12. Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber an Dritte ist ohne Genehmigung des Auftraggebers ausgeschlossen.
13. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
14. Soweit der Auftragnehmer Kaufmann i.S. des HGB oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist der Gerichtsstand für beide Vertragsparteien Dortmund.
15. Sollten Teile dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der sonstigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich an die Stelle der unwirksamen Vertragsteile eine Bestimmung zu setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
16. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vertragliche Leistung frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten (nachfolgend Schutzrechte) Dritter zu erbringen. Für den Fall der Schutzrechtsverletzung Dritter im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistung stellt der Auftragnehmer die Auftraggeberin von allen aus der Schutzrechtsverletzung resultierenden Ansprüchen frei. Dies gilt nicht für Schutzrechtsverletzungen, die auf ein unmittelbares Handeln des Auftraggebers beruhen.
17. Soweit der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen ihm von der Stadt übermittelte personenbezogene Daten Dritter speichert oder sonst verarbeitet, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes NRW.
18. Alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung bekannt werden, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen. Der Auftragnehmer legt seinen von diesem Vertrag betroffenen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auf, soweit nicht eine solche arbeits- oder dienstrechtlich bereits besteht.
19. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen für das Vertragsverhältnis maßgebend. Lieferungs- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden für die Ausführung dieses Auftrags keine Anwendung.
20. Dem Auftragnehmer steht ein Zurückbehaltungsrecht an seinen Leistungen nicht zu, es sei denn seine Ansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder unstreitig.
21. Eine Leistungserbringung für die Stadt Dortmund hat bei Tätigkeiten mit Außenwirkung unter Rücksichtnahme auf die Leitbilder der Stadt Dortmund zu erfolgen. Dortmund ist eine Stadt der Vielfalt, Toleranz und Weltoffenheit. Im Einsatz für die Stadt Dortmund dürfen daher unabhängig von der eigenen Gesinnung keine Botschaften ausgelebt und zur Schau gestellt werden, die als beleidigend, anstößig, provozierend, extremistisch oder diskriminierend empfunden werden können. Gemeint sind insbesondere auch das Auftreten bzw. Erscheinungsbild des Auftragnehmers, sowie seiner Nachunternehmer, aber auch indirekte Meinungsäußerungen bzw. Darstellungen wie z.B. durch Werbung bzw. Plakatierungen auf Fahrzeugen, der Kleidung, Arbeitsgeräten etc..

B Bestechungsklausel für Auftrags- und Lieferungsverträge

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer städt. Dienstkräften, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befasst sind, Geschenke oder andere Vorteile (auch Darlehen) anbietet, verspricht oder gewährt. Solche Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die für den Auftragnehmer mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung von Verträgen mit dem Auftraggeber befasst sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Geschenke oder Vorteile an Dienstkräfte des Auftraggebers unmittelbar oder in ihrem Interesse Angehörigen oder anderen ihnen nahestehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem anderen angeboten, versprochen oder gewährt werden.
2. Vor Ausübung des Rücktritts ist dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, zu dem Tatverdacht Stellung zu nehmen.
3. Tritt der Auftraggeber nach Abs. 1 vom Vertrag zurück, so ist er berechtigt aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält er diese, so hat er ihren Wert zu vergüten; werden sie zurückgegeben, so muss auch der Auftragnehmer die empfangenen Leistungen zurückgeben. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer den Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch den Rücktritt vom Vertrag entsteht. Dagegen stehen dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber auf Grund des Rücktritts keine Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrags zu. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.
4. Andere gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

1. Anforderungen an die Angebote

- 1.1 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.
- 1.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber vorgegebenen Vordrucke zu verwenden.
- 1.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

- 1.4 Änderungen an den Vertragsunterlagen sind unzulässig. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

- 1.5 Alle Preise sind in Euro anzugeben. Werden Preise mit mehr als zwei Nachkommastellen angegeben, so wird der eingetragene Einheitspreis im Rahmen der rechnerischen Prüfung mit der angegebenen Gesamtmenge multipliziert. Der so errechnete Gesamtpreis wird dann auf volle Centbeträge, d.h. auf zwei Nachkommastellen, abgerundet.

Bsp: EP: 0,07365 Euro Menge: 300 Stück → GP: 22,095 → Wertungspreis: 22,09 Euro.

Im Auftragsfall wird der Angebotspreis in Abhängigkeit der angebotenen Gebindegröße bzw. Verpackungseinheit ebenfalls auf volle Centbeträge abgerundet vereinbart.

Bsp: wie oben, Verpackungseinheit 100 Stück → GP: 7,365 Euro → beauftragter Preis 7,36 Euro.

- 1.6 Entspricht der Gesamtbetrag einer Position nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenanatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind, sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes geregelt wird, ohne Umsatzsteuer anzugeben.

Auf die rechnerisch geprüfte Nettogesamtsumme wird zur rechnerisch geprüften Brutto-preisermittlung für die Mehrwertsteuer der jeweils gültige Regelsatz von z.Z. 19 % aufgeschlagen. Sofern für die Leistung bzw. für ihr Unternehmen ein reduzierter/abweichender Mehrwertsteuersatz gilt, so ist dieser mit Abgabe des Angebotes zu benennen. Ferner ist eine kurze Begründung, warum zulässigerweise eine reduzierte Mehrwertsteuer angeboten werden darf, beizufügen. Im Rahmen der Wertung wird dann, sofern aus dem Angebot eindeutig erkennbar wird, dass ein reduzierter, gültiger Mehrwertsteuersatz eingetragen wurde und die entsprechende Begründung vorliegt, der reduzierte Mehrwertsteuersatz berücksichtigt.

Gewertet wird der Bruttobetrag. Im Auftragsfall gelten die Bruttopreise als vereinbart.

- 1.7 Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese an einer vom Auftraggeber in den Vergabeunterlagen bezeichneten Stelle aufzuführen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden.

In einem Nebenangebot angebotene Preisnachlässe dürfen nicht unter einer Bedingung stehen, die der Bieter beeinflussen kann.

Nicht zu wertende Preisnachlässe (z. B. Skonto) bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

Im Angebotsschreiben ist der Endbetrag/ die Gesamtsumme des Angebotes ohne Nachlass einzutragen. Sofern im Rahmen der rechnerischen Prüfung ein abweichender Betrag ermittelt worden ist, gelten die im Leistungsverzeichnis eingetragenen Einheitspreise. Der eingetragene Endbetrag wird entsprechend korrigiert. Der im Angebotsschreiben eingetragene Nachlass wird dann vom korrigierten, rechnerisch geprüften Endbetrag abgezogen.

2. Nebenangebote

- 2.1 Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein, deren Anzahl ist an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufzuführen.
- 2.2 Soweit an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt sind, müssen diese erfüllt werden; im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen. Nebenangebote müssen mindestens dem Stand und den Regeln der Technik entsprechen sowie das gewollte Ziel des AG unter Einhaltung der Vorgaben, Rand- und Angebotsbedingungen erreichen. Darüber hinaus sind die Konstruktionsprinzipien der Ausschreibung beizubehalten.
- 2.3 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 2.4 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenan-sätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

3. Bietergemeinschaften

- 3.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
 - in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

(Teilnahmebedingungen)

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte/mit Siegel versehene Erklärung abzugeben.

4. Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben.

A 5 - Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich
 - eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
 - eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
 - einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

- b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. Absatz 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.
- c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmer die in Ziffer 1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

1.3. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

2. Kontroll- und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- a) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.
- b) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

3.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,

- a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. verletzt,
- b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. einhalten oder
- c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 2. nicht nachkommt.

3.2. In den in Ziffer 3.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.

3.3. Im Übrigen berühren Ziffer 3.1. und 3.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

Vertrag über die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware

Inhaltsangabe

1	Vertragsgegenstand und Vergütung	2
2	Vertragsbestandteile	2
3	Zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware	2
4	Zugesicherte Eigenschaften	4
5	Dokumentation	4
6	Lieferanschrift	4
7	Besondere Nutzungsvereinbarungen gemäß Ziffer 3.2 EVB-IT Überlassung Typ B.....	4
8	Kopier- oder Nutzungssperren	5
9	Kündigung	5
10	Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken	5
11	Verantwortlicher Ansprechpartner	5
12	Störungsmeldung und Nacherfüllung	5
13	Telefonische Unterstützung	6
14	Versicherung	6
15	Sonstige Vereinbarungen	6



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

Vertrag über die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware

zwischen **Stadt Dortmund, Dortmunder Systemhaus, Deggingstraße 42, 44141 Dortmund**

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: 2026105521

„Auftraggeber“

und – ergibt sich aus dem Angebot –

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: _____

„Auftragnehmer“

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Vertragsgegenstand und Vergütung

1.1 Zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware* gemäß Nummer 3

1.2 Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

1.3 Die Leistungen des Auftragnehmers werden

gegen ~~monatliche~~ **jährliche** Vergütung gemäß Nummer 3.1 in Höhe von – ergibt sich aus dem Angebot – zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer vergütet.

2 Vertragsbestandteile

2.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- dieser Vertrag (Seite 1 bis 7) mit Anlage(n): **1 (Nutzungsrechtsregelungen aus den Lizenzbedingungen der Rechteinhaber der Standardsoftware)**

Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/ Version	Anzahl Seiten
1	Nutzungsrechtsregelungen aus den Lizenzbedingungen der Rechteinhaber der Standardsoftware		

- Ergänzende Vertragsbedingungen für die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware* (EVB-IT Überlassung Typ B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung einschließlich des Musters 1
- Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil B (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

EVB-IT Überlassung Typ B-AGB stehen unter evb-it.gov.de zur Einsichtnahme bereit. Die VOL/B wurde im Bundesanzeiger AT Nr. 178a vom 23. September 2003 veröffentlicht.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Überlassung Typ B definiert.

2.2 Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

3 Zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware

3.1 Der Auftragnehmer überlässt zeitlich befristet dem Auftraggeber nachstehend aufgeführte Standardsoftware* gegen monatliche Vergütung:



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung Produkt-Nr.	Anzahl	Lieferzeitraum/-termin	MVD ¹ in Monaten	Überlassungsdauer Beginn	Überlassungsdauer Ende	KNV ²	EXP ³	Monatlicher Jährlicher Einzelpreis (netto)	Summe der monatlichen jährlichen Vergütung
1	Articulate 360 AI (Teams) Verlängerung der bestehenden Articulate Lizenz ART-1630870	5	Schnellstmöglich nach Auftragserteilung	12	13.10.2026				– ergibt sich aus dem Angebot -	– ergibt sich aus dem Angebot -

Gesamtpreis ~~monatlich~~ jährlich (netto) – ergibt sich aus dem Angebot -

Fußnote	Erläuterung
1	MVD = Mindestvertragsdauer*, gerechnet ab vereinbartem Beginn der Überlassungsdauer.
2	KNV = Keine Nacherfüllungsverpflichtung; die mit „x“ gekennzeichnete Standardsoftware* ist von der Verpflichtung zur Nacherfüllung gemäß Ziffer 7.6 EVB-IT Überlassung Typ B ausgenommen. Ansprüche auf Herabsetzung der Vergütung, Kündigung und ggf. Schadensersatz gemäß Ziffer 7.5.2 EVB-IT Überlassung Typ B bleiben unberührt.
3	EXP = Die mit „x“ gekennzeichnete Standardsoftware* unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften gemäß Ziffer 4.3 EVB-IT Überlassung Typ B.

3.2 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt

- ☐ monatlich (zahlbar bis zum 15. eines jeden Monats)
- ☐ quartalsweise (zahlbar bis zum 15. des zweiten Quartalsmonats)
- ☒ jährlich (zahlbar bis **zur Mitte des Vertragsjahres**)
- ☐ einmalig zum _____
- ☐ _____

3.3 Vergütungsvorbehalt

Es wird ein Vergütungsvorbehalt vereinbart

- ☒ gemäß Ziffer 5.2 EVB-IT Überlassung Typ B
- ☐ anderweitige Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

Ein Preiserhöhungsbegehren ist per Mail an 10zdvlm@stadt.do.de zu übersenden.

3.4 Ergänzende Beschreibung des Vertragsgegenstandes

Die Beschreibung der Standardsoftware* ergibt sich ergänzend aus

- ☐ folgenden Teilen des Angebotes des Auftragnehmers vom _____
_____ Anlage(n) Nr. _____
- ☐ folgenden Teilen der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers vom _____



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

Anlage(n) Nr. _____

☐ folgenden weiteren Dokumenten _____

Anlage(n) Nr. _____

Es gelten die Dokumente in

- ☐ obiger Reihenfolge
- ☐ folgender Reihenfolge
- ☐ Anderweitige Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

4 Zugesicherte Eigenschaften

☒ Folgende Eigenschaften werden vom Auftragnehmer zugesichert:

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet bei Vorliegen einer IT/Cyber-Sicherheitswarnung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI – Nationales IT-Lagezentrum, siehe: Warn- und Informationsdienste (cert-bund.de)) der Warnstufe 4/Rot die eigene Betroffenheit seines Produktes oder IT-Dienstes zu prüfen und den Auftraggeber unaufgefordert und unverzüglich zu informieren, wenn sein Produkt von der Sicherheitswarnung betroffen ist. Sofern das Produkt oder der IT-Dienst betroffen ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich, mindestens aber in der vereinbarten Wiederherstellungszeit für die Störungskategorie „Betriebsbehindernde Störung“ mindestens eine Umgehungslösung* bereitzustellen.
- **Standard:** Der Bieter reicht eine Software-Bill-of-Materials (SBOM) gemäß Teil 2 der Technischen Richtlinie BSI TR-03183 "Cyber-Resilience-Anforderungen" dem Auftraggeber nach Auftragserteilung unaufgefordert in maschinenlesbarer Form, wie in der BSI TR-03183 - Teil 2 vorgegeben, sofern vorhanden, ein.

☐ Ergänzende Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

5 Dokumentation

5.1 Sprache/Form (ergänzend/abweichend von Ziffer 2.2 EVB-IT Überlassung Typ B)

5.2 Vervielfältigungsrecht

- ☐ Die Dokumentation der Standardsoftware* gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ kann _____fach vervielfältigt werden.
- ☐ Ergänzende Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

6 Lieferanschrift

Stadt Dortmund, Dortmunder Systemhaus, Degglingstraße 42, 44141 Dortmund

Erfüllungsort (falls abweichend von der Lieferanschrift) _____

7 Besondere Nutzungsvereinbarungen gemäß Ziffer 3.2 EVB-IT Überlassung Typ B

7.1 Mehrfachnutzung

- ☐ Die Standardsoftware* gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ darf bis zu _____fach gleichzeitig genutzt werden.
- ☐ Ergänzende Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

7.2 Systemumgebung

- ☐ Die Standardsoftware* gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ wird zur Nutzung in folgender Systemumgebung* freigegeben: _____.



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

- ☐ Die Standardsoftware* gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____. wird zur Nutzung in einer beliebigen Systemumgebung* freigegeben.
- ☐ Ergänzende Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

7.3 Anderweitige Nutzungsvereinbarungen

- ☐ Gemäß Anlage Nr. _____.

8 Kopier- oder Nutzungssperren

gemäß Ziffer 3.7 EVB-IT Überlassung Typ B

- ☐ Dem Auftragnehmer sind Kopier- oder Nutzungssperren in der Standardsoftware* bekannt. Einzelheiten siehe Anlage Nr. _____.

9 Kündigung

(abweichend von Ziffer 4.1 EVB-IT Überlassung Typ B)

- ☐ Es wird eine Kündigungsfrist von _____ Monaten vereinbart.

10 Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken

- ☐ Der Auftraggeber ist berechtigt, nach dem Ende der Überlassungsdauer (wegen Zeitablauf, wegen Kündigung durch den Auftraggeber oder ordentlicher Kündigung durch den Auftragnehmer) eine Kopie der Standardsoftware* einschließlich der Dokumentation zu Prüf- und Archivierungszwecken
 - ☐ gegen gesonderte Vergütung gemäß Anlage Nr. _____.
 - ☐ ohne gesonderte Vergütung zu behalten.
- ☐ Der Auftraggeber ist berechtigt, nach dem Ende der Überlassungsdauer (wegen außerordentlicher Kündigung durch den Auftragnehmer) eine Kopie der Standardsoftware* einschließlich der Dokumentation zu Prüf- und Archivierungszwecken
 - ☐ gegen gesonderte Vergütung gemäß Anlage Nr. _____.
 - ☐ ohne gesonderte Vergütung zu behalten.

11 Verantwortlicher Ansprechpartner

des Auftraggebers: [Christian Skoeecz, Tel.: 0231/50- 24791, E-Mail: cskoeecz@stadtdo.de](mailto:cskoeecz@stadtdo.de)

des Auftragnehmers: [– ergibt sich aus dem Angebot –](#)

12 Störungsmeldung und Nacherfüllung

12.1 Adresse für Störungsmeldung

gemäß Ziffer 7.4 EVB-IT Überlassung Typ B

Die Störungsmeldung erfolgt auf einem Formular entsprechend Muster 1 zu EVB-IT Überlassung Typ B – Störungsmeldeformular – an:

Art des Kontakts	Kontaktdaten
Name/Firma:	– ergibt sich aus dem Angebot –
Organisationseinheit/Abteilung:	– ergibt sich aus dem Angebot –



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

Art des Kontakts	Kontaktdaten
☒ Postanschrift:	<u>– ergibt sich aus dem Angebot –</u>
☒ Telefon:	<u>– ergibt sich aus dem Angebot –</u>
☒ Fax:	<u>– ergibt sich aus dem Angebot –</u>
☒ E-Mail:	<u>– ergibt sich aus dem Angebot –</u>
☒ Web-Adresse:	<u>– ergibt sich aus dem Angebot –</u>

12.2 Annahme der Störungsmeldung, Ergänzende Vereinbarungen zu Bereitschafts- und Reaktionszeiten

Die Störungsmeldung wird während folgender üblicher Geschäftszeit des Auftragnehmers angenommen: _____

- ☐ Ergänzende Vereinbarung zu Bereitschafts- und Reaktionszeiten gemäß Anlage Nr. _____.

13 Telefonische Unterstützung

- ☐ Telefonische Unterstützung des Auftraggebers erfolgt nach gesonderter Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

14 Versicherung

- ☐ Der Auftragnehmer weist nach, dass die Haftungshöchstsummen gemäß Ziffer 9.2.1 EVB-IT Überlassung Typ B durch eine Versicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer marktüblichen deutschen Industriehaftpflichtversicherung oder einer vergleichbaren Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht.

15 Sonstige Vereinbarungen

- ☒ Gerichtsstand: Dortmund
- ☒ Auf den Rechnungen bitte die oben genannte Vertragsnummer des Auftraggebers angeben.
- ☒ Eine fällige Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.
- ☒ Rechnungsadresse: Stadt Dortmund, Dortmunder Systemhaus, 44109 Dortmund
- ☒ Nach Aufforderung durch den Auftraggeber teilt der Auftragnehmer Kontaktdaten (Name, Vorname, Mailadresse) der mit der Leistungserbringung betrauten Beschäftigten mit. Der Auftraggeber koordiniert in diesem Fall die Durchführung der förmlichen Verpflichtung. Erfolgt die Aufforderung vor dem im Vertrag festgelegten Beginn der Leistungsausführung, dürfen die Beschäftigten Tätigkeiten im Rahmen der Vertragserfüllung erst nach erfolgter förmlicher Verpflichtung aufnehmen. Veränderungen bei ihren im Rahmen des Vertrages tätigen Beschäftigten teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert mit (Name, Vorname, Mailadresse, geplanter Beginn der Tätigkeit für die Stadt Dortmund). Die Tätigkeit für die Stadt Dortmund darf erst nach erfolgter Verpflichtung aufgenommen werden.
- ☒ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers: Die Kommunikation mit dem Auftraggeber erfolgt in deutscher Sprache. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Wahrnehmung der geschuldeten Leistungen und Aufgaben nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des § 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen. Wenn der Auftraggeber, das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal aufgrund gesetzlicher Regelung selbst verpflichten muss, wird durch den Auftragnehmer deutschsprachiges Personal eingesetzt. Wenn in diesen Fällen nicht deutschsprachiges Personal durch den Auftragnehmer eingesetzt werden soll, ist für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz ein entsprechender Dolmetscher durch den Auftragnehmer zu beauftragen und zu bezahlen. Der Vorgang



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

der Verpflichtung mit dem Auftragnehmer ist durch den Dolmetscher zu begleiten. Dabei ist sicherzustellen, dass der Inhalt der Verpflichtungserklärung sowie die maßgeblichen gesetzlichen Regelungen der zu verpflichtenden Person ordnungsgemäß in der Muttersprache des zu Verpflichtenden übersetzt werden. Dies ist entsprechend zu dokumentieren.

Es ist ein beim Oberlandesgericht allgemein beeidigter Dolmetscher/Übersetzer einzusetzen. Über die bundesweite Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank der Justiz können diese aufgefunden werden:

<https://www.gerichts-dolmetscher.de/Recherche/de/Suchen>

Unterschrift Auftraggeber	Unterschrift Auftragnehmer
Stadt Dortmund Der Oberbürgermeister Im Auftrag	-ergibt sich aus dem Angebot-
ohne Unterschrift gültig, da Vertragsbestandteil	ohne Unterschrift gültig, da Vertragsbestandteil
Datum, Name	Datum, Name

A – 1. Umweltschutz

Soweit zutreffend legen Sie Ihrem Angebot bitte Nachweise zu umweltschonenden Herstellungs- oder Arbeitsverfahren sowie die Verwendung umweltfreundlicher Materialien bei. Für diesen Fall wird um spezielle Angaben hinsichtlich der verwendeten Materialien, der Art der Herstellung bzw. der angewendeten Arbeitsverfahren auf einer besonderen Anlage gebeten. Entsprechende Nachweise eines amtlich für die jeweiligen Prüfungen zugelassenen Prüfinstitutes sind ggf. mit dem Angebot einzureichen.

Soweit in Teil D aufgeführt, werden besondere umweltbezogene Aspekte in der Wertung berücksichtigt.

A – 2. Datenschutz

Bezüglich des Datenschutzes gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nach Art. 6 DSGVO:

Die erbetenen personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und ggf. gespeichert. Die Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung des Angebotes nach den einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften. Mit Abgabe des Angebotes willigt der Bieter der Speicherung der Daten der sachbearbeitenden Person ein und pflichtet bei, von allen mit der Vertragsabwicklung betrauten mitarbeitenden Personen seinerseits die Zustimmung zur Speicherung der Daten einzuholen.

Über die im Rahmen der Angebotsbearbeitung bekannt werdenden Angelegenheiten hat der Bieter Verschwiegenheit zu bewahren.

A – 3. Gewährung von Mengenrabatten für Öffentliche Auftraggeber

Soweit zwischen Herstellern, deren Produkte angeboten werden und Behörden des Bundes, der Bundesländer, Kommunen, etc. oder einer Vereinigung, die Interessen der öffentlichen Auftraggeber bündelt (KGSt, Deutscher Städtetag, AKDN, KDN, ...) Vereinbarungen über Sonderrabatte für öffentliche Auftraggeber bestehen, bezieht der Bieter diese Sonderrabatte in sein Angebot ein.

A – 4. Mindestanforderungen in der Leistungsbeschreibung / Teststellungen

Alle angebotenen Leistungspositionen müssen mindestens die Anforderungen laut Leistungsbeschreibung erfüllen. Entsprechende Nachweise hat der Bieter (z.B. durch Beifügung von Produktblättern, Zertifikaten, usw.) zu erbringen.

Soweit in der Leistungsbeschreibung kein konkretes Produkt benannt ist, stellt der Bieter auf Anforderung der ausschreibenden Stelle unverzüglich unentgeltlich Testmuster (auch mehrere) der angebotenen Produkte zur Verfügung. Teststellungen sind am Sitz des Auftraggebers bereitzustellen. Der Testzeitraum ist auf maximal 2 Wochen ab Erhalt der jeweiligen Teststellung begrenzt. Nach Abschluss der Tests werden die Teststellungen in Originalverpackung zurückgegeben oder zu Angebotsbedingungen angekauft. Es wird darauf hingewiesen, dass nach ständiger Rechtsprechung Teststellungen Bietererklärungen i.S. der § 38 Abs. 10 UVgO bzw. § 46 Abs. 3 Nr. 11 lit a) VgV darstellen.

Vertragsbestandteile werden die

B – 1. Bedingungen und Regelungen dieser Vergabeunterlagen einschließlich ihrer Anlagen

B – 2. ☐ Besonderen Vertragsbedingungen für die Miete von EDV-Anlagen und -Geräten
 (BVB-Miete)

☐ Ergänzende Vertragsbedingungen für Cloudleistungen (EVB-IT Cloud)

☐ Ergänzenden Vertragsbedingungen für den Kauf von Hardware (EVB-IT Kauf)

☐ Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Dienstleistungen
 (EVB-IT Dienstleistung)

☐ Ergänzenden Vertragsbedingungen für die zeitlich unbefristete Überlassung von
 Standard-Software gegen Einmalvergütung (EVB-IT Überlassung Typ A)

☒ Ergänzenden Vertragsbedingungen für die zeitlich befristete Überlassung von
 Standard-Software (EVB-IT Überlassung Typ B)

☐ Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Instandhaltung von Hardware
 (EVB-IT Instandhaltung)

☐ Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Pflege von Standardsoftware
 (EVB-IT Pflege S)

☐ Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Erstellung eines IT-Systems (EVB-IT System)

☐ Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Lieferung eines IT-Systems
 (EVB-IT Systemlieferungs-AGB)

B – 3. Teil B -Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Leistungen- (VOL/B)

B – 4. Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Dortmund

Die vorgenannten Bestimmungen gelten inhaltlich und in der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Vergabeunterlagen gültigen Fassung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

Abweichend von den Regelungen bzw. zusätzlich zu den Regelungen der besonderen bzw. ergänzenden Vertragsbedingungen (vgl. B - 2.) gelten folgende Vereinbarungen:

C – 1. Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer hat den Auftragsgegenstand sach- und rechtsmangelfrei zu übergeben bzw. zu überlassen.

Sofern in der Leistungsbeschreibung nichts anderes bestimmt ist, bezieht sich der Vertrag, soweit er auf die Lieferung von Waren gerichtet ist, auf die Lieferung fabrikneuer Waren. Sofern "gebrauchte" Lizenzen aus Volumenlizenzverträgen angeboten werden, hat der Bieter dem Angebot eine Kopie der Einverständniserklärung des Lizenzgebers zur Übertragung der betreffenden Lizenzen auf die Stadt Dortmund bei zu fügen.

Für den Fall einer nach Auftragserteilung eintretenden unvorhergesehenen und nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden vollständigen oder teilweisen Unmöglichkeit der Leistung innerhalb der vertraglich vereinbarten Lieferfrist informiert der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber. In Absprache mit dem Auftraggeber bietet der Auftragnehmer Alternativlösungen an.

Sofern mit dem Vertrag besondere Preisbildungsregeln (z.B. Rabattsätze auf Preislisten) vereinbart sind, so stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich und ohne besondere Aufforderung sämtliche für die aktuelle Einzelpreisermittlung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Alle angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

C – 2. Entfällt

C – 3. Lieferung, Verzug, Haftung

Es gelten die Regelungen der für dieses Vergabeverfahren angegebenen Besonderen oder Ergänzenden Vertragsbedingungen (sh. Teil B der Vergabeunterlagen) mit den in diesen Vergabeunterlagen vorgenommenen Änderungen, Einschränkungen oder Ergänzungen. Sofern im Teil B oder im Teil D der Vergabeunterlagen keine Regelungen zur Haftung vorgegeben werden, gelten immer die Haftungsregelungen gem. EVB-IT Dienstleistungs-AGB.

Haftungsregelungen für Rahmenvereinbarungen: Eine Rahmenvereinbarung ist ein Vertrag, der durch gesondert erteilte Abrufaufträge und die unter Bezugnahme auf diese Abrufaufträge erfolgten Lieferungen erfüllt wird. Insofern gelten die Haftungsregelungen und genannten Summen nur für die gesamte Rahmenvereinbarung.

C – 4. Abliefernachweise / Nachweise der Leistungserbringung

Der Auftragnehmer erstellt Abliefernachweise / Nachweise der Leistungserbringung, die mindestens folgende Angaben enthalten:

- Auftragsnummer des Auftraggebers
- Waren-/Leistungsempfänger wie im Auftrag bezeichnet
- Bezeichnung und Anzahl der gelieferten Produkte / Art und Umfang der erbrachten Leistung
- Seriennummern gelieferter Produkte, sofern am Produkt eine Seriennummer angebracht ist
- Lieferdatum / Datum der Leistungserbringung
- Name der annehmenden Person in Druck- / Blockbuchstaben
- Eigenhändige Unterschrift der annehmenden Person

Die Einzelpositionen des Nachweises müssen den Positionen des Auftrages eindeutig zuzuordnen sein.

Eine Kopie des Nachweises ist dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch am 2. Werktag nach erfolgter Auslieferung / Leistungserbringung zuzuleiten.

C – 5. Teilleistungen / Teillieferungen

Teilleistungen / Teillieferungen sind nur zulässig, wenn sie laut Leistungsbeschreibung vorgesehen sind oder nach Absprache und mit ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers.

C – 6. Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind mit Kopien der unter C –8 aufgeführten Nachweise nach Leistungserbringung zu richten an:

Stadt Dortmund
Dortmunder Systemhaus
44109 Dortmund

oder an die vom Auftraggeber mitgeteilte Anschrift.

Verfahren digitaler Rechnungseingang bei der Stadt Dortmund

Vorgaben für Auftragnehmer für die Nutzung der digitalen Rechnungsstellung.

Gem. § 14 Abs. 1 UStG liegt eine elektronische Rechnung am 01. Januar 2025 nur noch dann vor, wenn die Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.

Diese Rechnungen müssen der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung gem. der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 entsprechen.

Dieser Vorgabe entsprechen ab dem 01.01.2025 die Formate ZUGFeRD und XRechnung.

Für die Annahme elektronischer Rechnungen bei der Stadt Dortmund gelten folgende Vorgaben:

1. Elektronische Rechnungen werden in den Formaten ZUGFeRD und XRechnung angenommen. Andere Rechnungsformate können nicht verarbeitet werden!
2. Senden Sie Rechnungen in den Formaten ZUGFeRD oder XRechnungen an die Mailadresse 'xRechnung-Verwaltung@stadtdo.de' für die Stadtverwaltung Dortmund bzw. 'xRechnung@stadtdo.de' für die Eigenbetriebe der Stadt Dortmund.
3. Im Betreff der eMail ist die Rechnungsnummer anzugeben. Das erleichtert die Zuordnung, insbesondere bei einer Rückweisung der Rechnung.
4. Für jede Rechnung muss eine eigene eMail erstellt werden.
5. Anlagen zur Rechnung, die als separates Dokument beigelegt werden, können nicht verarbeitet werden. Anlagen zur Rechnung seitens des Rechnungsstellers müssen Bestandteile der elektronischen Rechnungsdatei sein.

Die Verarbeitung von per Email eingehenden Rechnungen im PDF-Format ist innerhalb der gesetzlichen Übergangsregelungen weiterhin möglich.

Dabei gelten folgende Vorgaben:

1. Rechnungen im PDF-Format sind an die zentrale Mailadresse 'eRechnung@stadtdo.de' zu senden.
2. Im Betreff der eMail ist die Rechnungsnummer anzugeben. Das erleichtert die Zuordnung, insbesondere bei einer Rückweisung der Rechnung.
3. Für jede Rechnung muss eine eigene eMail erstellt werden.
4. Für die Rechnungsdatei ist ein PDF-Format zu verwenden.
5. Anlagen zur Rechnung seitens des Rechnungsstellers müssen Bestandteile der PDF-Datei sein.

Bitte senden Sie nur Rechnungen an die zentrale Mailadresse. Diese werden automatisiert verarbeitet. Zahlungserinnerungen, Mahnungen oder sonstiger Schriftverkehr werden auf diesem Wege nicht empfangen und weiterbearbeitet!

Die Rechnung enthält mindestens die unter C – 8 aufgeführten Angaben, sowie zusätzlich den Geschäftssitz, Kommunikations- und Bankverbindungen des Auftragnehmers. Bei der Lieferung von Betriebssystemlizenzen (OEM) sind die Version und die Edition anzugeben. Die einzelnen

Rechnungspositionen müssen sich direkt auf die jeweiligen Auftragspositionen beziehen.

Ordnungsgemäße Rechnungen werden nach Eingang beim Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen oder innerhalb von 21 Tagen bei Skontogewährung unter Abzug des vereinbarten Skonto bezahlt.

Die Vorlage von Teilrechnungen ist nur ausnahmsweise nach vorheriger Absprache und mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Ein Sukzessivliefervertrag ist ein Vertrag, der durch gesondert erteilte Abrufaufträge und die unter Bezugnahme auf diese Abrufaufträge erfolgten Lieferungen erfüllt wird. Insofern erfolgt die Rechnungsstellung zu jedem einzelnen erteilten Abrufauftrag unter den o.g. Bedingungen.